

## Hinweise

### 1. Auszug aus dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

#### § 13 a

#### Leistungen für Selbstständige

(1) Wehrpflichtigen, die Inhaber von Gewerbebetrieben oder Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind oder andere selbstständige Tätigkeiten ausüben, werden Leistungen nach Absatz 2 oder 3 gewährt.

(2) Zur Fortführung des Betriebs oder der selbstständigen Tätigkeit während des Wehrdienstes werden dem Wehrpflichtigen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an seiner Stelle tätig wird, oder die angemessenen Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Wehrpflichtige seine Aufgaben im Betrieb für die Zeit seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit teilweise oder ganz auf Betriebsangehörige überträgt, bis zu 600 Deutsche Mark<sup>\*)</sup> je Wehrdiensttag erstattet.

(3) Ist eine Fortführung des Betriebs oder der selbstständigen Tätigkeit nach Absatz 2 aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich mit der Folge, dass die betriebliche oder selbstständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, erhält der Wehrpflichtige für die ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden Wehrdiensttag 1/360 der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark<sup>\*)</sup>. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Daneben werden dem Wehrpflichtigen die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

### 2. Das USG geht grundsätzlich davon aus, dass Ihre betriebliche oder selbstständige Tätigkeit während der Wehrübung durch einen Vertreter fortgeführt wird.

Nur aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen kann ein Ruhen Ihrer betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit im Ausnahmefall anerkannt werden. Für diese Gründe sind Sie beweispflichtig.

---

<sup>\*)</sup> 306,78 EUR